

Espol, 25.11.2019

Offener Brief an die Geschäftsführung des Abfallzweckverbandes Süd.-Nds.

Sehr geehrter Herr Rybarczyk, vielen Dank für Ihre Antwort vom 19.11.2019 auf mein Schreiben vom 13.11.19. Ihre Stellungnahme, auf welche ich antworte, füge ich als Anlage bei.

Ich schätze Ihre Bereitschaft sehr, auf meine Einwände gegen die Deponierung von MVA-Filterstäuben und energetisch zu verwertenden getrockneten Gärresten zu erwidern und zu meiner Kritik an einer nicht nachhaltigen Neuinvestition der MBA Südniedersachsen mit einem jahrzehntelangen Weiterbetrieb der Deponie Blankenhagen und Müllverbrennung Stellung zu beziehen.

Leider fehlt es trotz Ihrer Antworten vor allem immer noch an Transparenz. Bisher lassen sich aus Ihren Antworten für mich auch keine Motive des AS wie Kostenbewusstsein, ökologisches und nachhaltiges Handeln ableiten.

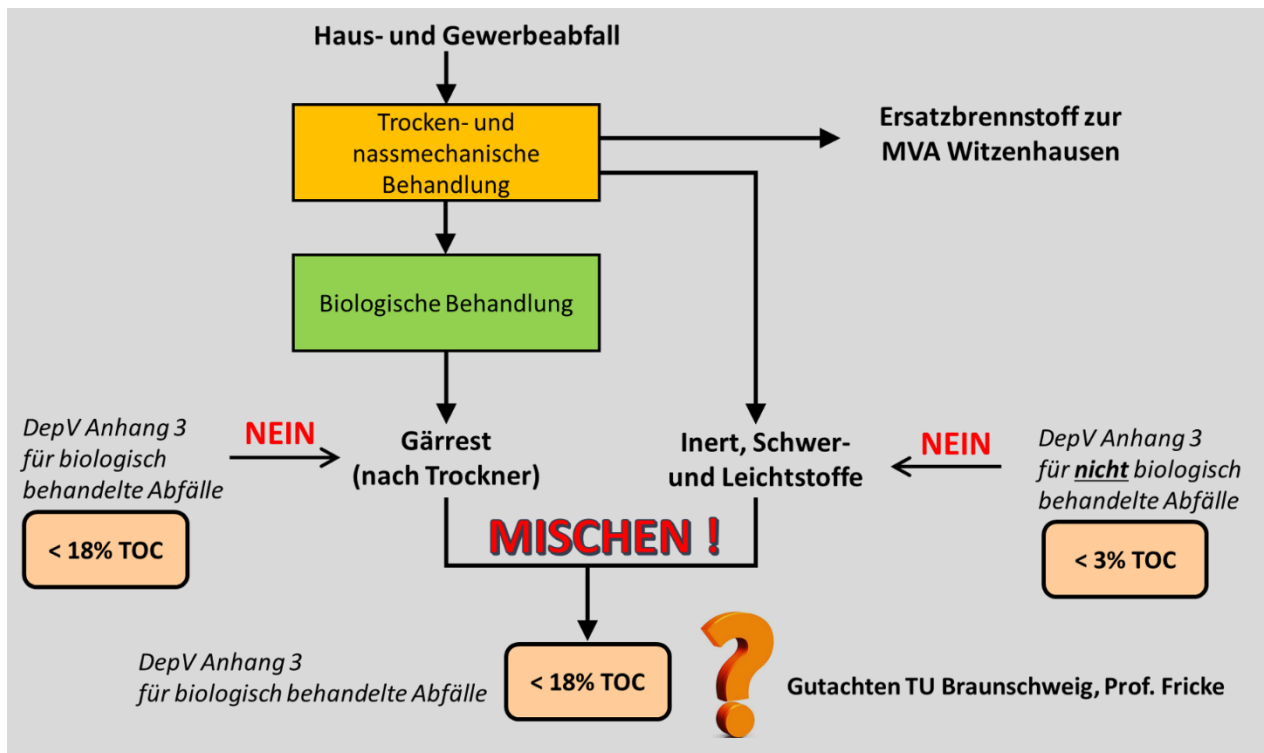
In der Privatwirtschaft werden sicherlich Strategien aus dem bekannten Buch „Tarnen, Tricksen, Täuschen: Das erfolgreiche Projektmanagement“ von Gerhard Krug nützlich erscheinen. Für ein kommunales Unternehmen, das eigentlich einen hohen Wert auf Transparenz, Gesetzeskonformität und nachhaltiges Handeln legt, sind diese jedoch unangemessen.

Ihre Stellungnahme, auf die ich hier eingehe, teile ich in folgende Kapitel, auf die ich jeweils einzeln eingehen werde:

1. Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung (mbb-Abfälle) halten ungemischt nicht die Deponieverordnung ein.

Im Laufe unserer Korrespondenz haben Sie bisher stets die Bezeichnungen „Gärrest“ und „MBA-Output“ abwechselnd verwendet und damit suggeriert, es handele sich dabei um das gleiche Material. Dies ist aber nicht der Fall.

Wie aus der folgenden Abbildung hervorgeht, fallen in der Anlage MBA Südniedersachsen die Abfallströme EBS, Schwer- und Leichtstoffe sowie, aus der nassmechanischen Behandlung, Inertstoffe an. Nur die von Inertstoffen befreite, organische Fraktion wird biologisch behandelt (Vergärung und Nassoxidation).



Für die vor der biologischen Behandlung abgetrennten Abfallströme gelten zwar nach DepV nicht die Zuordnungskriterien für biologisch behandelte Abfälle. Fakt ist aber, dass mit der in der MBA Südniedersachsen installierten suboptimalen Anlagentechnik diese Abfallströme auch die Zuordnungskriterien für nicht biologisch behandelte Abfälle nicht einhalten. Diese Abfallströme müssten daher in einer Müllverbrennungsanlage beseitigt werden und dürften nicht deponiert werden.

Nur für die unvermischten, biologisch behandelten Abfälle, also ausschließlich Gärreste nach der Vergärung, Nassoxidation und Trocknung, gelten die Zuordnungskriterien nach DepV für biologisch behandelte Abfälle. Natürlich halten diese Stoffströme diese Kriterien nicht ein und müssten soweit getrocknet werden, dass diese in einer Müllverbrennungsanlage energetisch verwertet werden könnten. Was macht aber eine solche Technik für einen Sinn, wenn alle Abfallströme nach einer aufwendigen und emissionsintensiven Behandlung am Ende in einer Müllverbrennungsanlage landen?

Die „Wissenschaftlich technische Begleitung der MBA Südniedersachsen“ im Auftrag des AS wurde von 2006 bis 2010 von der TU Braunschweig, Projektleiter: Prof. Dr.-Ing. Klaus Fricke mit Beteiligung der „IGW Witzenhausen Fricke und Turk GmbH“ gemeinsam mit dem Anlagenbauer durchgeführt. Das Abnahmegutachten bescheinigt, dass die Anlage gesetzeskonform arbeite, sämtliche Ablagerungskriterien einhalte und keinen weiteren Optimierungsbedarf für die Erreichung der Ablagerungskriterien habe und wurde von Prof. Fricke 2010 als Gutachter selbst verfasst. Quellen:

https://www.cleaner-production.de/fileadmin/assets/pdfs/Abschlussberichte/20085_Abschlussbericht_MBA_Suedniedersachsen.pdf
<https://www.tu-braunschweig.de/lwi/abwi/arbeitsgebiete/mba>
<https://www.cleaner-production.de/index.php/de/themen/kreislaufwirtschaft/mechanisch-biologische-behandlung/1644-nassvergaerung-mit-nassoxidation-in-einer-mechanisch-biologischen-anlage-mba#zusammenfassung>

Die gleichen Planer und Gutachter also, die noch 2010 „keinen Handlungsbedarf“ bestätigt hatten und ab Mitte 2010 den mängelfreien Regelbetrieb und gesetzeskonformen Betrieb bestätigten, fordern überraschend ab 2014 eine Umstellung auf Trockenvergärung?

Nur zur Erinnerung: Die gleichen Planer, die heute für ca. ½ Mio. € mit der Planung einer neuen Vergärung beauftragt wurden, waren schon für die Planungen zur Gründung des AS

verantwortlich, haben sich bei der Prognose der Abfallmengen um 30 % verrechnet und sind für das realisierte, nicht gesetzeskonforme Konzept verantwortlich.

In der folgenden Tabelle sind die Min./Max.-Werte einer einjährigen Messkampagne von Gärresten am Ausgang Trockner zusammengefasst.

Parameter Gärrest nach Trockner	Min.	Max.	Zuordnungswert DepV für mbb-Abfall
Brennwert (Ho)	11.000 kJ/kg	17.000 kJ/kg	6.000 kJ/kg
TOC	25%	50%	18%
AT4	10 mg/g TM	20 mg/g TM	5 mg/g TM
GB21	20 l/kg	30 l/kg	20 l/kg

Bemerkung: nicht veröffentlichte Messergebnisse unvermischter Gärrest (Trockner)

Die Messwerte zeigen deutlich, dass die Einhaltung der Ablagerungskriterien der DKII (wie Hausmülldeponie Blankenhagen) nicht gegeben sind und die Zuordnungswerte auch nicht durch Optimierungsmaßnahmen zu erreichen sind.

Sie und auch Ihre Gutachter kennen diese Messwerte und wissen, dass die Gärreste die Zuordnungswerte der Deponieverordnung ohne Zumischung von Mineralstoffen wie Asche, Sand, Kies, Steinen und Schwerstoffen nicht einhalten. Schlimmer noch: Auch die Mineralstoffe dürften nicht separat in Blankenhagen abgelagert werden, erst recht nicht die Aschen. Die Aschen, soweit diese auf der Deponie beseitigt werden, müssten in Hessen beseitigt werden und können nur mit einer Deklaration „zur Verwertung“ nach Blankenhagen gefahren werden.

Die Ablagerungspraxis der MBA Südniedersachsen und der Deponie Blankenhagen wurde zunächst, nach meinen Informationen, nur geduldet. Die erwartete Regelung – eine Mischung des Trockner- und Inert-Austrages anteilig der tageszeitlich bedingten Stoffstrommassenverhältnisse zu erlauben - wurde aber in der neuen Deponieverordnung 2009 nicht mit aufgenommen. Damit war eine Deponierung des Gärrestes, ob gemischt oder ungemischt, nicht mehr gesetzeskonform und der getrocknete Gärrest hätte energetisch verwertet werden müssen.

Aus der folgenden Tabelle im Rahmen der vom Leichtweiß-Institut (Prof. Fricke) der TU Braunschweig durchgeführten Messungen ist zu entnehmen, dass der Gärrest erst in der Mischung mit Mineralstoffen die Ablagerungskriterien einhält. In der Tabelle wird der Gärrest nach der zuletzt durchlaufenen Station in einer MBA durch das Wort „Trockner“ bezeichnet. Der Gutachter ist, wie schon erwähnt, gleichzeitig der damalige Konzeptgeber und der mit der Optimierung der MBA Südniedersachsen beauftragte Projektleiter Prof. Fricke.

Von dieser Gutachterstelle TU Braunschweig wird aber bis heute scheinbar nur das Gemisch (Inert-Schwerstoffe/Leichtstoffe/Gärreste Trockner) gemessen, welches – wenig überraschend - die Zuordnungswerte für biologisch behandelte Abfälle einhält:

Analysenberichte für das MBA Output (Inert-/Schwerstoffe/Leichtstoffe/Trockner):

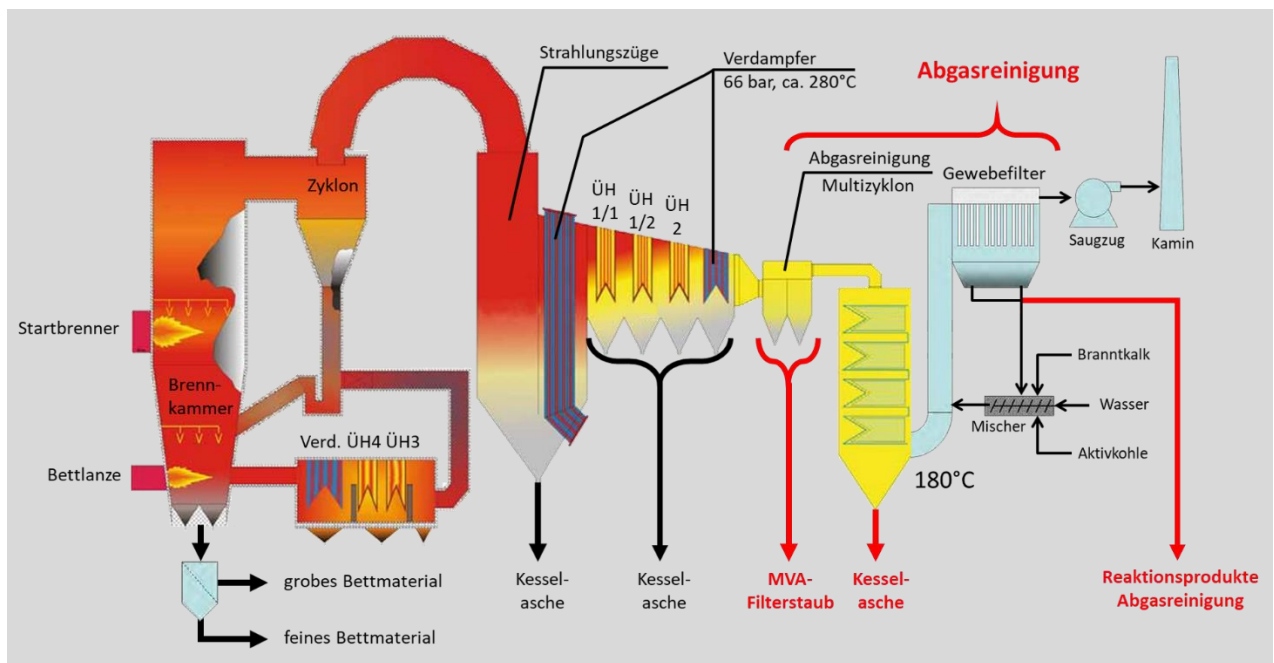
Datum	Parameter		
	GB21 NI/kg	TOC eluat (DOC)mg/l	TOC fest (%)
14.05.2019	16,3	130,5	9,6
11.06.2019	13,6	215,4	9,6
01.07.2019	14,4	252,1	11
26.08.2019	11,5	263,4	10,3
21.09.2019	16,5	179,2	11,7
<i>Grenzwerte*</i>	<i>20</i>	<i>300</i>	<i>18</i>

*) Zuordnungskriterien nach DepV Anhang 3

Quelle: TU Braunschweig, Leichtweiß-Institut für Wasserbau Abteilung Abfall- und Ressourcenwirtschaft

2. MVA-Filterstäube sind als gefährliche Abfälle zu deklarieren und dürfen nicht mit mbb-Abfällen gemischt werden.

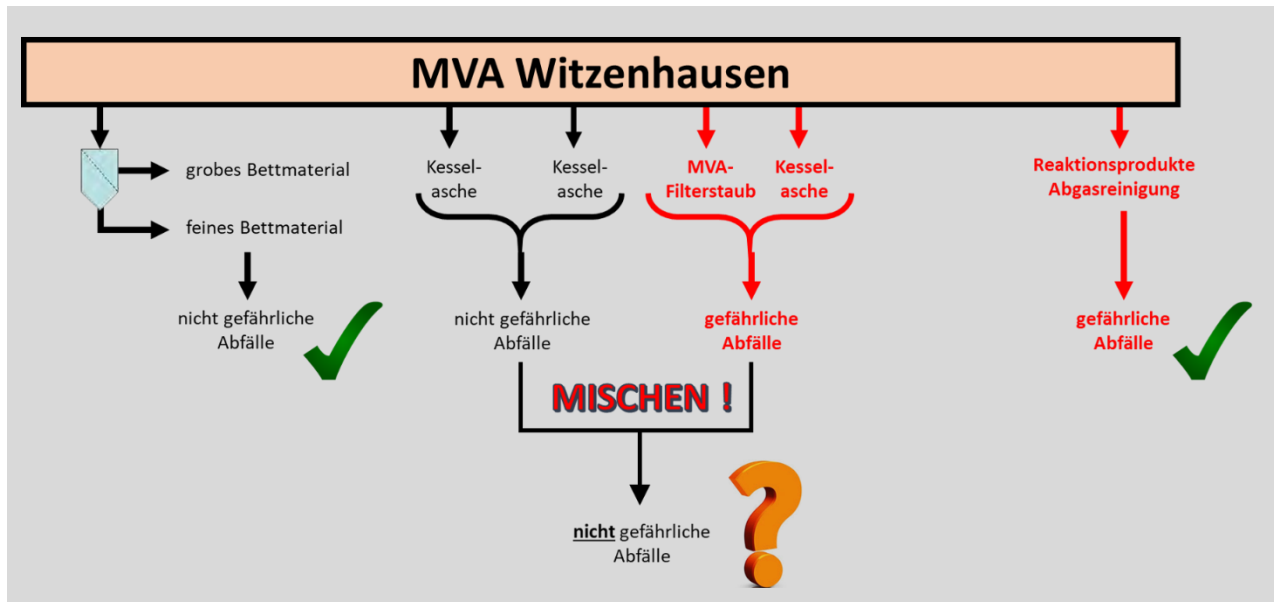
Wie vom BUND schon mehrfach kritisiert, werden wichtige Fraktionen der in der folgenden Abbildung des Verfahrensfließbildes der MVA Witzenhausen rot gekennzeichneten Reststoffe aus der Verbrennung nicht als gefährliche Abfälle deklariert.



Sämtliche von uns untersuchten Müllverbrennungsanlagen, die als Rostfeuerung ausgeführt sind, deklarieren sogar die Kesselaschen als gefährliche Abfälle und diese werden Untertage verwertet. Seit Inkrafttreten des „Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz“ vom 06.03.2013 ist die Überwachung der Eigendeklaration, ob es sich um gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle handelt, gelockert worden. Nachvollziehbar ist, dass die Privatwirtschaft nicht

nach dem Vorsorgeprinzip, sondern nach monetären Gesichtspunkten handelt. Fakt ist aber, dass die MVA Witzenhausen - entgegen in Deutschland üblicher Praxis - MVA-Filterstäube als nicht gefährliche Abfälle selbst deklariert.

Doppelt trickreich ist in diesem Fall, dass die MVA-Filterstäube erst nach Vermischung mit der Kesselasche auf ihre Eigenschaften für die Einteilung als gefährlich oder nicht gefährlich untersucht werden.



Darüber hinaus werden die MVA-Filterstäube fälschlich als „Kesselstäube“ mit der Abfallschlüsselnummer 190116 deklariert.

Aus der folgenden Tabelle (Musterkatalog Niedersachsen 2007) sind die für diesen Abfalltyp „MVA-Filterstaub aus dem Multizyklon“ möglichen Zuordnungen zu entnehmen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW -/ AbfG	Siedlungs-abfallde-ponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke
2	3	4	5	6
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A		
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	E/A	X	i.d.R. Verwertung; biologische H ₂ S- Bildung, getrennte Ablage- rung von MBA-Abfällen

A = Ausschluss; E = Entsorgungspflicht; J = Einzelfallprüfung

Da der Zyklonstaub unbestreitbar ein MVA-Filterstaub ist, würde eine Deklaration als nicht gefährlicher Abfall nicht zum gewünschten wirtschaftlichen Ziel führen, diesen Abfall dann mit der Abfallschlüsselnummer 190114 mit den Gärresten gemischt auf der Deponie Blankenhagen abzulagern. Was aber lassen sich die Betreiber B+T, AS und die Deponie Blankenhagen einfallen, um ihr lukratives Geschäft dennoch durchführen zu können?

Sie erkennen, dass für Kesselstaub, der als nicht gefährlicher Abfall deklariert wird, einer Mischung mit dem Gärrest rechtlich nichts im Wege steht, wie die folgende Tabelle zeigt, in der die Einschränkung der Mischung mit MBA-Gärresten nicht besteht:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW -/ AbfG	Siedlungs- abfalldepo- nien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A		
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E/A	X	

A = Ausschluss; E =Entsorgungspflicht; J = Einzelfallprüfung

Wir fordern daher eine sofortige, korrekte Deklaration der MVA-Filterstäube aus dem Multizyklon und der Flugstäube aus der Restwärmenutzung und die sofortige Einstellung der Deponierung dioxinhaltiger MVA-Filterstäube in Blankenhagen.

Im Übrigen haben wir Ihre, in der Presse verbreitete, Aussage, dass die MVA-Filterstäube einen Dioxingehalt von <1 ng TEQ/kg TM aufweisen würden, mit Erstaunen zur Kenntnis genommen.

Ein Abgleich mit Daten der baugleichen MVA-Wirbelschichtanlage der Papierindustrie Lenzing, Österreich ergibt einen Messwert von mindestens 100 ng TEQ/kg TM für die Multizyklon-Filterstäube. Ihre Angabe von <1 ng TEQ/kg TM scheint daher unplausibel.

Der Vorsorgewert liegt bei 5 ng TEQ/kg TM. Es ist auch nicht richtig, wie Sie der HNA gegenüber erklärt haben, dass ein Nanogramm ein Millionstel Gramm sei, das wäre dann ein Mikrogramm, also das Tausendfache des von Ihnen angegebenen Wertes.

Dieser Wert erscheint dann wiederum plausibel. Dann würde es sich aber definitiv um einen gefährlichen Abfall handeln und es ist nachvollziehbar, warum Sie überhaupt Dioxinmessungen durchführen.

Wie Sie mir schrieben, hat das Niedersächsische Umweltministerium ergänzende Zuordnungskriterien für gefährliche Abfälle festgelegt, nach denen Sie auch Ihre Abfälle überprüfen, z. B. auf den Dioxingehalt. Diese Überprüfung führen Sie aber nur für das Gemisch aus Kesselstaub und MVA-Filterstaub durch – ähnlich wie bei Ihren Gärresten!

3. Eine kostengünstige Optimierung zur Einhaltung eines gesetzeskonformen Betriebs wurde nicht ausgeführt.

Obwohl Prof. Fricke dem AS per Gutachten im Jahr 2010 attestiert hatte, dass es keinen weiteren Optimierungsbedarf zur Einhaltung der Ablagerungskriterien gibt, hat der AS dennoch ein lokales Planungsbüro mit der Planung zur Optimierung der MBA Südniedersachsen beauftragt. Ziel war es, einen gesetzeskonformen Betrieb zu realisieren. Dies bedeutete die weitere Aufreinigung der Mineralstofffraktionen und Rückgewinnung von Metallen zur Einhaltung der Ablagerungskriterien für nicht biologisch behandelte Abfälle und eine verbesserte Sand- und Schadstoffabscheidung der biologisch zu behandelnden Fraktion. Dies sollte ermöglichen, dass die organische Fraktion (Gärrest) nach der Trocknung pelletiert werden konnte, um nach einer – speziell für diese Fraktion – 2009 erlangten Genehmigung nach 17. BImSchV die energetische Verwertung dieser Pellets (> 11.000 kJ/kg Hu) im Kohlekraftwerk durchzuführen. Gleichzeitig wäre die Nassoxidation für die Abwasserreinigung verwendet worden und die RTO überflüssig geworden. Auf die Prozesswasserrückführung und die damit verbundenen Probleme der Schadstoffakkumulation hätte man ebenfalls verzichten können.

Es ging damals, entgegen Ihrer Aussage, nicht unbedingt um ein wirklich „neues Verfahren“ und auch nicht um ein „alternatives Verfahren“ sondern lediglich um zwingende Änderungen für einen gesetzeskonformen Betrieb der bestehenden Anlage.

Dies wäre eigentlich die Aufgabe von IGW/IGLux/Witzenhausen-Institut/TU Braunschweig/Fricke gewesen. Stattdessen bestätigte sich diese Ingenieurgruppe selbst, alles richtig gemacht zu haben. Aber der frühere technische Geschäftsführer des AS scheint nicht der gleichen Meinung gewesen zu sein, dass kein Optimierungsbedarf bestanden hätte. Er hat, auch mit Ihrer Zustimmung, Planungen und Einkauf sowie Demontage am Herkunftsort der für den gesetzeskonformen Betrieb erforderlichen Gebrauchtkomponenten für über 200.000 € beauftragt. Dies war nur die Konsequenz des grob fahrlässigen Verhaltens des AS, von Generalunternehmern ohne Referenzen und Erfahrung eine - dann auch havarierte – „Versuchsanlage MBA Südniedersachsen“ erstellen zu lassen, die von ihrem Konzept her nicht einmal die Chance hatte, gesetzeskonform betrieben zu werden.

Heute behaupten Sie, dass für den Umbau auf einen gesetzeskonformen Betrieb – zu dem Sie nun mal verpflichtet sind – keine Referenzen vorgelegen hätten.

Wenn 2011 keine Referenzen vorgelegen haben, wie Sie heute behaupten, und Sie als kaufmännischer Leiter damals dennoch Planung, Kauf und Demontage der Gebrauchtkomponenten (die übrigens immer noch bei Ihnen auf dem Gelände liegen!) beauftragt haben, wurden Sie entweder getäuscht oder Sie wussten schon damals, dass keine Referenzen vorlagen, haben aber dennoch beauftragt?

Zumindest ist Ihr Verhalten intransparent und - ehrlich gesagt – für mich nicht nachvollziehbar.

Ich kann mir natürlich vorstellen, dass zum damaligen Zeitpunkt für den Umbau kein Budget vorhanden war, da gleichzeitig von Politik sowie Ihren informellen Beratern das vorhandene Konzept fleißig schöngeredet wurde. Gleichzeitig wussten diese Berater sehr wohl, dass der Betrieb der MBA Südniedersachsen nur geduldet war und Sie damit erpressbar waren.

Die Initiative Ihres früheren technischen Geschäftsführers, eine Finanzierung der Maßnahmen aus Mitteln des Umweltinnovationsprogramms zu bekommen, ist aus heutiger Sicht nur verständlich. Gerade das Umweltbundesamt hatte noch bis 2005 das Konzept der Rückmischung bei der MBA Südniedersachsen zur Einhaltung der Ablagerungskriterien unterstützt, sonst wäre wohl kaum das Nassvergärungskonzept mit anschließender Nassoxidation gefördert worden. Jedoch gab es nach Ende der rot-grünen Koalition für diese Praxis keine Unterstützung mehr - sonst wäre ja dafür spätestens 2009 in der Deponieverordnung eine Regelung vorgesehen worden, die eine Rückstufung einer energetisch verwertbaren, schadstoffarmen Biomassefraktion zu einem zu beseitigenden Deponat erlauben würde. Andernorts werden Wälder im Namen des Umweltschutzes gerodet, während Sie energetisch verwertbare Biomassen mit minderwertigen Mineralstoffen und MVA-Filterstäuben mischen und auf der Deponie beseitigen.

Ein positives Kurzvotum zum Förderprojekt nach dem Umweltinnovationsprogramm war vom Umweltbundesamt, entgegen Ihrer Behauptung, mündlich bereits in Aussicht gestellt worden. Formale Voraussetzung war selbstredend eine entsprechende Förderskizze, für deren Erstellung der AS auch aktiv ein Angebot angefragt und erhalten hatte.

Eine Lieferleistung des lokalen Planungsbüros war weder angeboten worden noch vorgesehen. In den Rahmenverträgen waren Stundensätze unterhalb der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure und ohne Berechnung von Reisekosten vereinbart worden, da man ja Interesse an einem gemeinsamen Forschungsprojekt hatte, um überhaupt eine politisch akzeptierte Finanzierung zu erhalten.

Dass gerade Sie, Herr Rybarczyk, und die hinter Ihnen stehenden Politiker bei einem gemeinsamen Forschungsanliegen von „privatwirtschaftlichen Interessen“ sprechen, ist geradezu paradox, wobei Sie, Herr Rybarczyk, aktuell quasi als „Pressesprecher“ des Privatunternehmens der MVA Witzenhausen, B+T, auftreten und die falsche Deklaration von MVA-Filterstaub fachlich erläutern.

Warum der BUND gegen die weitere Investition in ein Verfahren ist, das unumkehrbar und zwingend mit der Deponierung und der Müllverbrennung verbunden ist, sollte auf der Hand liegen. Damit nicht noch der BUND als Vertreter privatwirtschaftlicher Interessen diffamiert wird, möchte ich Ihnen an dieser Stelle klar und deutlich unsere Motivation zur Klärung der Sachverhalte darlegen:

Die Deponierung von Abfällen, die Ressourcen als CO₂-freie Energieträger und Wertstoffe enthalten, ist grundsätzlich nicht nachhaltig. Dies trifft sowohl auf Biomassebrennstoffe, wie Gärreste, als auch auf Reststoffe aus der mechanischen Aufbereitung und aus der Verbrennung, mit hohen Anteilen an kritischen Elementen und Metallen, zu.

Verfahren zur Deponierung und Müllverbrennung werden daher in der EU aus gutem Grund nicht einmal mehr in den CEE-Staaten gefördert, da diese Verfahren der EU-Abfallhierarchie widersprechen und der Vermeidung von Abfall entgegenwirken.

Zur Erinnerung: Schon 1999 war von der rot-grünen Koalition ein Ende der Deponierung bis 2020 gefordert worden! Aber damit nicht genug: Auch der Planer der neuen Trockenvergärungsanlage, das mit der IGLux verschmolzene Witzenhausen-Institut, erklärte noch 2010 in einem Werbeflyer:

„Abfall ist vor allem Ressource. Die vollständige Verwertung von Siedlungsabfällen bis 2020 ist in Deutschland anerkanntes Ziel.“

Als „Ressource“ wird von Ihnen und Ihren Planern öffentlich aber nur noch die Nutzung der Deponie im betriebswirtschaftlichen Sinn bezeichnet.

Die Deponierung von MBA-Material mit mehr als 3% TOC war ein politischer Kompromiss, der in Fachkreisen schon immer kritisiert wurde. Durch den hohen Anteil aktiven organischen Materials kommt es zu chemischen und biologischen Wechselwirkungen mit anderen mineralischen Reststoffen, die zur erhöhten Migration von Schadstoffen in die Umgebung führen. Daher ist auch die Vermischung von Gärresten mit gefährlichen Abfällen und auch mit MVA-Flugaschen und MVA-Filterstäuben, die als nicht gefährliche Abfälle deklariert wurden, verboten (siehe in der obigen Tabelle, Bemerkungen Spalte 6, bei Abfallschlüsselnummer 19 01 14), auch wenn dies in der Praxis gerne durchgeführt wird und wie beim AS sogar als „Verwertung“ und „Ressourcenschutz“ bezeichnet wird.

Es wird heute für sehr wahrscheinlich gehalten, dass eine eventuelle schwarz-grüne Koalition 2021 die Deponierung von organischen Stoffen nach einer Übergangszeit verbieten wird. Die volkswirtschaftlichen Kosten eines solchen Verbotes wurden schon berechnet und wurden als sehr gering beurteilt, da fast alle MBA-Anlagen 2005 in Betrieb gegangen sind und nach 20 Jahren fast vollständig abgeschrieben sein werden.

Der AS hingegen baut in der jetzigen Situation eine neue Anlage für 15 bis 20 Millionen € mit einer Abschreibungszeit bis zum Jahr 2046. Ich wiederhole mich: Das Konzept hierzu wird von den gleichen Planern und Gutachtern, die schon die erste - nicht gesetzeskonforme - MBA Südniedersachsen geplant haben, entwickelt und durchgeführt.

Es ist zu befürchten, dass die Bevölkerung letztlich auf den Kosten der nach einigen Jahren nicht mehr verwendbaren, neuen MBA Südniedersachsen sitzen bleiben wird, falls die Deponierung verboten wird. Die Investitionsentscheidung wird heute von Politikern durchgewunken, die schon in fünf Jahren womöglich nicht mehr aktiv sind. Es wird dann mit dem Finger auf Berlin gezeigt werden und kein Göttinger oder Northeimer muss für die Misere Verantwortung übernehmen. Und das, obwohl zukünftige gesetzliche Veränderungen schon jetzt absehbar sind?

Spannend ist die Frage, wer danach mit der nächsten Umplanung beauftragt wird. Wie im Fußball heißt es dann: Nach der Umplanung ist vor der Umplanung!

Jürgen Beisiegel